

# **Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung der Vereinbarung über die berufliche Weiterbildung im Maler- und Gipsergewerbe**

vom 30. September 1986

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956<sup>1)</sup>  
über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

*beschliesst:*

## **Art. 1**

Die in der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen der Vereinbarung vom 6. Februar 1986 über die berufliche Weiterbildung im Maler- und Gipsergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt.

## **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung wird für das Maler- und Gipsergewerbe der Kantone Zürich (ausgenommen Gipser Zürich-Stadt), Bern (ausgenommen die Amtsbezirke Moutier, Courtelary und La Neuveville), Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau ausgesprochen.

<sup>2</sup> Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen der Vereinbarung finden Anwendung auf die Arbeitsverhältnisse zwischen den Arbeitgebern, die Maler- und Gipsarbeiten ausführen oder ausführen lassen, und ihren Arbeitnehmern. Ausgenommen sind:

- a. die kaufmännischen Arbeitnehmer;
- b. die Arbeitnehmer in höherer leitender Stellung;
- c. die Lehrlinge im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung.

<sup>3</sup> Als Maler- und Gipsarbeiten im Sinne von Absatz 2 gelten:

- a. Malerarbeiten: Auftragen von Anstrich, Beschichtungs- und Strukturmaterialien sowie Aufziehen von Tapeten, Belägen und Geweben. Verschönern von Bauten, Einrichtungen und Gegenständen sowie Schutz gegen Witterungs- und andere Einflüsse.
- b. Gipsarbeiten: Wand-, Decken- und Bodenkonstruktionen, Verkleidungen, Isolationen aller Art, soweit diese von Betrieben des Gipsergewerbes ausgeführt werden, Innen- und Aussenputze sowie Stukkaturen.

<sup>1)</sup> SR 221.215.311

**Art. 3**

Über den Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag (Berufsbeitrag) ist dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit alljährlich eine Abrechnung zuzustellen. Dieser Abrechnung ist überdies der Bericht einer anerkannten, neutralen Revisionsstelle beizulegen. Das Bundesamt kann noch weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsicht verlangen.

**Art. 4**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1987 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1991.

30. September 1986

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Egli

Der Bundeskanzler: Buser

# Vereinbarung über die berufliche Weiterbildung im Maler- und Gipsergewerbe

abgeschlossen am 6. Februar 1986

*zwischen*

dem Schweizerischen Maler- und Gipsermeisterverband *einerseits*

*und*

der Gewerkschaft Bau und Holz,

dem Christlichen Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz sowie

dem Schweizerischen Verband evangelischer Arbeitnehmer *andererseits*

---

## Allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen

### Art. 2 Weiterbildungszentren

- 2.1 Die berufliche Weiterbildung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Maler- und Gipsergewerbe wird durch die Durchführung von fachbezogenen Weiterbildungsveranstaltungen sowie die direkte finanzielle Unterstützung von Kursteilnehmern und Kursträgern gefördert. An die Weiterbildungszentren können jährliche Beiträge geleistet werden.
- 2.2 Der Besuch von Schulen und Kursen in solchen Weiterbildungszentren steht Mitgliedern der Vertragsparteien sowie aussenstehenden Berufsangehörigen, welche den Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeitrag entrichten, zu gleichen Rechten und Pflichten offen.

### Art. 3 Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

- 3.1 Der Arbeitgeber hat ohne Lohnzahlungspflicht seinen Arbeitnehmern die für die berufliche Weiterbildung erforderliche Zeit freizugeben, soweit es die Interessen des Betriebes erlauben.

### Art. 4 Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

- 4.1 Zur Deckung der Kosten für die berufliche Weiterbildung, des Vollzuges dieser Vereinbarung sowie der in dieser Vereinbarung umschriebenen sozialen Aufwendungen wird ein Arbeitgeber- und ein Arbeitnehmerbeitrag erhoben.
- 4.2 Zu den Kosten für die berufliche Weiterbildung gehören:
  - 4.2.1 Kurs- und Schulgelder für berufliche Kurse und Schulen.
  - 4.2.2 Reisespesen und soweit notwendig Übernachtungsentschädigungen für den Besuch beruflicher Kurse und Schulen.

- 4.2.3 Lohnausfallentschädigungen oder Pauschalbeiträge an Teilnehmer von beruflichen Kursen und Schulen.
- 4.2.4 Auslagen für berufliches Kurs- und Schulmaterial.
- 4.2.5 Angemessene Beteiligung an Auslagen der Vertragsparteien mit Bezug auf Hypothekarzinsen und angemessene Abschreibungen auf Ausbildungsstätten.
- Den einzelnen Arbeitnehmern steht, soweit sie Beiträge leisten, ein selbständiges Forderungsrecht auf teilweisen Ersatz von Entschädigungen an Weiterbildungskursen, Reisespesen, Übernachtungsent-schädigungen und Lohnausfall zu, soweit sie reglementarisch festge-legt sind.
- 4.3 Zu den Kosten sozialer Aufgaben gehören:  
Leistungen an Arbeitnehmer, die unverschuldet infolge Unfall, Krankheit, Invalidität oder anderen Umständen in eine Notlage gera-ten sind. (Härtefälle)
- 4.4 Die Arbeitgeber entrichten an die Kosten des Vollzuges dieser Verein-barung und der beruflichen Weiterbildung einen jährlichen Grund-beitrag von 100 Franken zuzüglich 1,5 Promille der durch die Abrech-nung mit der SUVA ausgewiesenen Vorjahreslohnsumme. Der ge-samte Betrag ist für das laufende Jahr jeweils spätestens bis 1. Juni der Zentralen Berufskommission zuzuführen.
- 4.5 Die Arbeitnehmer bezahlen im Sinne einer höchstpersönlichen Ver-pflichtung monatlich an die Kosten des Vollzuges dieser Vereinba-rung und der beruflichen Weiterbildung einen Betrag von 12 Franken.
- 4.6 Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Zentralen Berufskommission auf deren Verlangen ein Verzeichnis der beschäftigten Arbeitnehmer und die SUVA-Lohnabrechnungen einzureichen. Diese Unterlagen dürfen lediglich zur Feststellung der Beitragspflicht gemäss Absät-zen 4.4 und 4.5 verwendet werden. Sie sind vertraulich zu behandeln.
- 4.7 Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Weiterbildungs- und Vollzugs-kostenbeitrag der Arbeitnehmer ... von deren Lohn abzuziehen und der Zentralen Berufskommission zuzuführen unter persönlicher Haf-tung für die entgangenen Beiträge im Unterlassungsfall.
- Diese Beiträge gemäss Ziffer 4.5 sind halbjährlich abzurechnen. Als Abrechnungs- und Zahlungstermine gelten:

	Abrechnungs-termin	Zahlungs-termin
- für das erste Halbjahr bis 31. März ..	30. April	31. Mai
- für das zweite Halbjahr bis 30. September .....	31. Oktober	30. November

**Art. 5** Gemeinsame Durchführung

Den vertragschliessenden Verbänden steht im Sinne von Artikel 357b des OR ein gemeinsamer Anspruch auf Einhaltung dieser Vereinbarung gegenüber den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu.

**Art. 6** Zentrale Berufskommission (ZBK)

Für den Vollzug dieser Vereinbarung wird eine zentrale Berufskommission eingesetzt...

- 6.1 Der Zentralen Berufskommission obliegen alle Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieser Vereinbarung stehen.

1519

## **Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung der Vereinbarung über die berufliche Weiterbildung im Maler- und Gipsergewerbe vom 30. September 1986**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.10.1986
Date	
Data	
Seite	447-451
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 178

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.